

# Informationsblatt für die Durchführung von Bohrvorhaben in Sachsen-Anhalt

**Anzeige- und Datenübergabepflicht für alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)**  
(Stand 8/2014)

Adresse:  
LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Tel.: 0345 13197 - 0  
E-Mail: [poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)

## 1. Grundsätzliches zur Anzeigepflicht für Bohrungen:

Derjenige, der eine mit mechanischer Kraft angetriebene Bohrung auf eigene oder fremde Rechnung ausführt, hat diese dem LAGB 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten entsprechend den Maßgaben des Bundesberggesetzes (siehe nachstehend unter Ziff. 2) bzw. des Lagerstättengesetzes (siehe nachstehend unter Ziff. 3) anzuzeigen (Anzeigepflicht). Des Weiteren sind Erdaufschlüsse und Bohrungen nach den Maßgaben des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der zuständigen Wasserbehörde ein Monat vor Beginn der Arbeiten anzeigepflichtig (siehe nachstehend unter Ziff. 5).

Für die Bohranzeigen sollen das Anzeige- und Informationssystem für Bohrungen und Geothermie unter <http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/> verwendet werden.

Für die Anzeigepflichten kann aber auch das Formblatt "Anzeige eines Bohrvorhabens mit mechanischer Kraft angetriebener Bohrung(en)" genutzt werden. Die im Informationsblatt für die Durchführung von Bohrungen unter den Ziffern 2 - 3 aufgeführten Mindestangaben sind zu berücksichtigen. Das Formblatt ist im LAGB auf Anfrage erhältlich.

Zu den einzelnen Vorschriften und Verfahren:

## 2. Bergrechtliche Vorschriften:

Gemäß § 127 des **Bundesberggesetzes** (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310 in der jeweils gültigen Fassung) werden **alle Bohrungen**, die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung dienen und **mehr als 100 m** in den Boden eindringen sollen, den Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Anzeige, Betriebsplan- und Auskunftspflicht, die Bestellung verantwortlicher Personen und der Bergaufsicht (§§ 50 bis 62 und 65 bis 74) unterstellt.

2.1 Die Betriebsplanpflicht gilt allerdings nur, wenn das Betriebsplanverfahren im Einzelfall nach Entscheidung des LAGB mit Rücksicht auf den Schutz der Beschäftigten oder Dritter oder mit Rücksicht auf die Bedeutung des Betriebes erforderlich ist.

2.2 Darüber kann das LAGB erst nach Vorlage einer entsprechenden Anzeige entscheiden. Diese Anzeige hat nachstehende Mindestangaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Bohrung
- Lage der Bohrung (Koordinaten, Lageplan )
- Geplante Endteufen
- Durchmesser
- Verrohrung, Bohrlochkonstruktion
- Endausbau
- Bohrfirma
- Bohrgerät, Bohrverfahren
- Bohrspülung
- Verantwortliche Personen nach §§ 58 ff BBergG
- Bohrbeginn und voraussichtliche Dauer

Die Anzeige hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten unter Verwendung des **Anzeige- und Informationssystems** <http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/> an das LAGB zu erfolgen.

### 3. Lagerstättenrechtliche Vorschriften:

Gemäß **Lagerstättengesetz** vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. TI. I, Nr. 22 in der jeweils gültigen Fassung) gilt:

3.1 Der Anzeigepflichtige hat **jede mit mechanischer Kraft angetriebene Bohrung**, die der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Untergrundes dienen kann, spätestens 2 Wochen vor Bohrbeginn dem LAGB wie unter Punkt 1 beschrieben anzumelden. Im Einzelfall kann das LAGB vom Anzeigepflichtigen zusätzlich zu diesen Daten Angaben in freier Form zur naheliegenden Infrastruktur (Bauwerke, Verkehrswege, Leitungen), zur Bohrausführung (Ringraumzementation, Bohrloch-suspension, Wasser- und Stromversorgung, Abfall-, Abwasser- und Altölentsorgung) sowie zur Rekultivierung fordern. Ist eine anzeigepflichtige Bohrung bereits mit einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen, wie z. B. auch Sprenglochbohrungen, ist keine erneute Bohranzeige erforderlich.

3.2 Den Beauftragten des LAGB ist der Zutritt zur Bohrung und die Probenahme zu gewähren.

### 4. Übergabe der Bohrergebnisse

4.1 Die Übergabe der Bohrergebnisse an das LAGB sollte vorzugsweise über das **Anzeige- und Informationssystem** (<http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/>) erfolgen, kann aber auch per Post oder Mail zugesendet werden.

4.2 Die Bohrergebnisse (Schichtenverzeichnisse, Ausbaudaten, Untersuchungsergebnisse) sind nach Fertigstellung der Bohrung dem LAGB zuzustellen. Die Übergabe sollte als GeoDin-Projekt oder über den Vordruck DIN 4022 mit Koordinaten (Gauß-Krüger-Bessel, Lagestatus 110 bzw. 130) und mit dem Lageplan im Maßstab 1:5.000, 1:10.000, 1:25.000 bzw. 1:50.000 oder nach vorheriger Vereinbarung digital erfolgen.

4.3 In der Regel werden die übergebenen Schichtenverzeichnisse im Internet über die Bohrdatenbank allen Nutzern zur Einsicht gegeben. Durch den Eigentümer

kann der Veröffentlichung im Internet bei der Übergabe der Bohrergebnisse schriftlich widersprochen werden. In diesem Fall ist das LAGB verpflichtet, die Eigentumsrechte bei der Behandlung der übergebenen Daten zu beachten und diese nur mit Genehmigung des Eigentümers weiterzugeben.

5. Hinweise zu sonstigen Vorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Wasserrechts, des Baurechts, des Abfallrechts, des Naturschutzrechts und gegebenenfalls danach erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Eigentums- und Besitzverhältnisse unberührt bleiben. Die evtl. erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind bei den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden zu beantragen. Insbesondere bleibt die gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Wasserbehörden nach § 139 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA in der jeweils gültigen Fassung) davon unberührt.